DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 14.12.2010

Vorlage zum Beschluss-Nr. 117-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 13.12.2010 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**1. Änderung der Sondernutzungs-gebührensatzung der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Sondernutzungs-gebührensatzung der Stadt Ellrich.
3. Einreicher	Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114),
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Beschluss – Nr. 322 vom 06.04.2009
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Wirtschaftsausschuss am 16.11.2010 Finanzausschuss 25.11.2010 Hauptausschuss am 29.11.2010
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Gebühreneinnahmen
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	19
davon anwesend:	18 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 117-09/14**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ellrich.

Begründung:

Aufgrund der nicht mehr bestehenden Wirtschafts- und Finanzkrise in Deutschland soll die geänderte Gebührengruppe 3 in Kraft treten.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ellrich.

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl S. 114) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 13.12.2010 die folgende Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ellrich (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührengruppe 3 der Sondernutzungsgebührensatzung ändert sich wie folgt:

III. Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen, je angefangene 5 m² Fläche	10, -- bis 50,-- p/W
3.02	**Verkaufsstände, je angefangene 5 m²** Fläche	2,50 p/W mind. 7,50 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) je angefangene 5 m² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/W
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/W
3.05	**Ausstellungsstände und -gegenstände Geschäften** je angefangene 5 m² 2,50 p/W Fläche	**vor** 1,50 p/W genutzter mind.
3.06	**Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,--p/W/m2 mind. 25,- p/W

	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	**Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	**Betrieb von Lautsprechern,** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	**Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,50 p/angf. Woche
3.10	**Informationsstände** je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	**Je Fahnenmast, Transparent u. a.**	2,50 bis 10,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	10,-- bis 80,-- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m2, mind. 10,-- p/W

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den 20.01.2011

Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.